

Beratungsvorlage:	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP	am
	<input type="checkbox"/> der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	am
	<input checked="" type="checkbox"/> der öffentlichen GR-Sitzung	TOP 12.8	am 16.12.2025

TOP:

Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme der Gemeinde Stegen zum Antrag der Deutschen Post AG auf Zulassung einer automatisierten Station und damit Wegfall der bestehenden Postfiliale

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.06.2025 stellte die Deutsche Post AG bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) einen Antrag nach § 17 Abs. 2 Postgesetz (PostG).

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 PostG muss in allen Gemeinden und in allen zusammenhängend bebauten Wohngebieten mit mehr als 2.000 Einwohnern ein Universaldienstanbieter mindestens eine Universal-dienstfiliale betreiben.

Absatz 2 des § 17 PostG regelt folgendes:

„Abweichend von Absatz 1 kann die Bundesnetzagentur im **Benehmen*** mit der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft automatisierte Stationen anstelle von Universaldienstfilialen zulassen, wenn diese barrierefrei sind und eine Nutzung ohne eigene technische Geräte ermöglichen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere

1. die örtliche Nachfrage nach Postdienstleistungen,
2. die Möglichkeit, eine Universaldienstfiliale im Sinne des Absatzes 1 einzurichten, und
3. die flächendeckend angemessene und ausreichende Verfügbarkeit von Universaldienstfilialen, insbesondere im ländlichen Raum.

Nach Ablauf von zwei Jahren ab Zulassung einer automatisierten Station im Einzelfall überprüft die Bundesnetzagentur die getroffene Zulassungsentscheidung, wenn die betroffene Gebietskörperschaft dies beantragt und im Antrag glaubhaft macht, dass die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 nicht mehr vorliegen. Durch Allgemeinverfügung kann die Bundesnetzagentur nach Anhörung der betroffenen Kreise, insbesondere der kommunalen Spitzenverbände, die näheren Voraussetzungen festlegen, unter denen sie automatisierte Stationen nach Satz 1 zulässt. Sie kann insbesondere die Vorgaben der Sätze 1 und 2 konkretisieren.“

Die Post AG begründet ihren Antrag bei der BNetzA damit, dass

1. die betriebene Poststation bei der kleinen Halle barrierefrei im Sinne von § 3 Abs. 1 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16.07.2021 ist und ohne eigene technische Geräte genutzt werden kann
2. sie die örtliche Nachfrage nach Postdienstleistungen abdeckt
3. eine Universaldienstfiliale nicht eingerichtet werden kann und dass als Alternative ein sogenannter Eigenbetrieb mit erheblichen Kosten verbunden ist. Außerdem biete die Poststation mit ihren 24/7 Öffnungszeiten eine bessere Service-Verfügbarkeit
4. auch nach Einrichtung der Poststation in der Region eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Verfügbarkeit besteht.

Mit Datum vom 11.11.2025 erhielt die Gemeinde Stegen die Nachricht der BNetzA, dass die Deutsche Post AG einen entsprechenden Antrag gestellt hat. Die BNetzA fordert die Gemeinde zur Stellungnahme

* Anders als beim "Einvernehmen" muss keine Einigkeit erzielt werden. Die entscheidende Stelle muss die Äußerung der anderen Partei zwar inhaltlich berücksichtigen, ist aber nicht an sie gebunden. Es ist eine intensivere Form der Beteiligung als eine bloße Anhörung.

bis 09.12.2025. Um die Angelegenheit im Gemeinderat am 16.12.2025 behandeln zu können, wurde eine Fristverlängerung bis einschließlich 19.12.2025 beantragt und durch die BNetzA genehmigt.

Der Beratungsvorlage sind der Antrag der Deutschen Post AG sowie das Anschreiben der BNetzA an die Gemeinde Stegen als Anlage beigefügt.

Aus Sicht der Verwaltung sollte der Antrag der Deutschen Post abgelehnt und das Benehmen nicht hergestellt werden. Folgende Punkte sollten in die Stellungnahme aufgenommen werden:

- Für die langfristige Sicherstellung der Postfiliale in Stegen investierte die Gemeinde in den Jahren 2023 und 2024 über 57.000,- € für Umbaumaßnahmen. Die Möglichkeit eines Kostenersatzes wird von der Gemeinde geprüft werden.
- Für die Bauphase wurde die Aufstellung eines Containers ermöglicht.
- Der bestehende Mietvertrag wurde für eine feste Vertragsdauer von 5 Jahren abgeschlossen. Dabei ist das früheste Mietende der 31.01.2029. Der Mietzins beläuft sich dabei auf 320,90 € monatlich.
- Der weitere Betrieb der Postfiliale in Stegen muss aufgrund des demografischen Wandels sicher gestellt sein. Insbesondere gehandicapte Personen und die, die mit neuen Medien nicht zurechtkommen, werden von den Postdienstleistungen ausgeschlossen.

Beschlußvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die vorgeschlagenen Punkte in die Stellungnahme an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) aufzunehmen und den Antrag der Deutschen Post AG abzulehnen.



Bundesnetzagentur, Postfach 8001, 55003 Mainz

Bürgermeisterin
der Gemeinde Stegen
Frau Fränzi Kleeb o. V. i. A.
Dorfplatz 1
79252 Stegen

- Per Mail

Canisiusstr. 21
55122 Mainz

Postanschrift:
Postfach 8001
55003 Mainz

Tel. [REDACTED]
Fax [REDACTED]

bearbeitet von:
[REDACTED]

Universaldienst und Qualitäts-
messungen
[REDACTED]

www.bundesnetzagentur.de

Betreff: Antrag der Deutsche Post AG auf Zulassung automatisierter Stationen in 79252 Stegen

Bezug:
Geschäftszeichen: 318 - 3.08.03.04/25#412
Datum: Mainz, 11.11.2025
Seite: Seite 1 von 1

Antrag der Deutsche Post AG auf Zulassung einer automatisierten Station in 79252 Stegen – Herstellung des Benehmens (§ 17 Absatz 2 Postgesetz)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die Bundesnetzagentur überwacht die Gewährleistung einer flächendeckend angemessenen und ausreichenden Postversorgung in ganz Deutschland.

Das Postgesetz legt dabei fest, in welchen Orten sogenannte Universaldienstfilialen grundsätzlich vorhanden sein müssen (§ 17 Absatz 1 Postgesetz).

Die Bundesnetzagentur kann jedoch im Benehmen mit der jeweils betroffenen Gebietskörperschaft **automatisierte Stationen** anstelle von Universaldienstfilialen zulassen, wenn diese barrierefrei sind und eine Nutzung ohne eigene technische Geräte ermöglichen (§ 17 Absatz 2 Postgesetz). Bei der Entscheidung berücksichtigt die Bundesnetzagentur insbesondere

1. die örtliche Nachfrage nach Postdienstleistungen,
2. die Möglichkeit, eine Universaldienstfiliale einzurichten, und
3. die flächendeckend angemessene und ausreichende Verfügbarkeit von Universaldienstfilialen, insbesondere im ländlichen Raum.

Die Deutsche Post AG hat bei der Bundesnetzagentur einen Antrag auf Zulassung einer automatisierten Station anstelle einer Universaldienstfiliale für den folgenden Standort eingereicht:

**Dorfplatz 2
79252 Stegen**

Der Antrag der Deutsche Post AG sowie eine Beschreibung der Funktionsweise und eine Auf-listung des Produktpportfolios der automatisierten Station sind diesem Schreiben als Anlagen beigefügt. Die Deutsche Post AG lehnt es aus datenschutzrechtlichen Gründen ab, die Angaben zu den von ihr geprüften Gewerbetreibenden gegenüber Dritten offenzulegen.

Zur Herstellung des **Benehmens** wird Ihnen **Gelegenheit** gegeben, im Namen der betroffenen Kommune zum Antrag der Deutsche Post AG **Stellung zu nehmen**, insbesondere in Bezug auf die drei oben genannten Entscheidungskriterien.

Um der Bundesnetzagentur eine umfassende Gesamtwürdigung der örtlichen Umstände zu ermöglichen, sollte die Stellungnahme auch Angaben zur **Einwohnerzahl** und **Fläche** der Kommune enthalten. Wenn die Kommune nach landesplanerischen Regelungen eine **zentralörtliche Funktion** hat, geben Sie diese bitte unter Verweis auf den entsprechenden Landesplan an.

Sollten Ihnen örtlich ansässige Gewerbetreibende mit der Möglichkeit und Bereitschaft einer Filialpartnerschaft bekannt sein, teilen Sie uns bitte deren Name und Adresse mit, um diese ggf. zur Prüfung an die Deutsche Post AG weiterzuleiten.

Bitte schildern Sie auch **bisherige Erfahrungen** mit der in der Kommune bereits bestehenden automatisierten Station.

Ich bitte um Zusendung Ihrer Stellungnahme **bis zum 09. Dezember 2025 per E-Mail an poststation@bnetza.de** unter Angabe des oben aufgeführten Aktenzeichens.

Daraufhin wird die Bundesnetzagentur eingehend prüfen, ob mit einer automatisierten Station vor Ort eine angemessene und ausreichende Postversorgung gewährleistet werden kann. Die in der kommunalen Stellungnahme vorgetragenen Gesichtspunkte werden bei der vorzunehmenden Ermessenentscheidung über den Antrag besondere Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlagen

Deutsche Post AG · Zentrale · 53250 Bonn

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat 318
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Telefon

E-Mail Antrag.Poststation@deutschepost.de

Datum 30.06.25

Seite 1 von 3

Betreff **Antrag nach § 17 Abs. 2 Postgesetz auf Zulassung einer automatisierten Station (Poststation) anstelle einer Universaldienstfiliale [FNAE-062510]**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 17 Abs. 2 PostG beantragt die Deutsche Post AG die Zulassung des Betriebs einer automatisierten Station anstelle einer vorzuhaltenden Universaldienstfiliale im Sinne von § 17 Abs. 1 PostG an folgendem Standort:

79252 Stegen

Dorfplatz 2

Begründung:

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 PostG für die Zulassung einer automatisierten Station an dem oben genannten Standort sind erfüllt.

1. Die von der Antragstellerin an dem Standort betriebene automatisierte Station (Poststation) ist barrierefrei im Sinne von § 3 Abs. 1 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I 2970) und kann ohne eigene technische Geräte genutzt werden. Eine technische Beschreibung der Poststation ist diesem Schreiben als Anlage beigefügt.

Deutsche Post AG
Charles-de-Gaulle-Str. 20
53113 Bonn
Deutschland

Besucheradresse
Platz der Deutschen Post
53113 Bonn

Telefon +49 228 182-0
Telefax +49 228 182-7099
E-Mail info@deutschepost.de

Kontoverbindung

Postbank

Köln

IBAN

DE49 3701 0050

0000 0165 03

SWIFT BIC

PBNKDEFF

Vorstand

Dr. Tobias Meyer

Vorsitzender

Oscar de Bok

Pablo Ciano

Nikola Hagleitner

Melanie Kreis

Dr. Thomas Ogilvie

John Pearson

Tim Scharwath

Vorsitzende des

Aufsichtsrates

Dr. Katrin Suder

Sitz Bonn

Registergericht Bonn

HRB 6792

USt-IdNr.

DE 169 838 187

2. Die von der Antragstellerin an dem Standort betriebene Poststation deckt die örtliche Nachfrage (siehe Anlage) nach Postdienstleistungen ab. Über eine Poststation können pro Tag bis zu 150 Transaktionen abgewickelt werden.
3. Eine Möglichkeit, anstelle der Poststation eine Universaldienstfiliale im Sinne von § 17 Abs. 1 PostG einzurichten, besteht nicht. Trotz intensiver Bemühungen ist es nicht gelungen, einen Partner für die Einrichtung einer Universaldienstfiliale zu finden. Für die Einrichtung einer Universaldienstfiliale in Frage kommende Gewerbetreibende vor Ort sind von uns geprüft worden, verfügen aber entweder nicht über ein den Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Filialbetrieb genügendes Ladenlokal (z. B. Platzangebot, betriebliche Andienbarkeit) oder haben kein Interesse an einer Zusammenarbeit mit der Deutschen Post AG (z. B. betriebliche Abläufe). Eine Liste mit den von uns hinsichtlich einer Filialpartnerschaft geprüften örtlich ansässigen Gewerbetreibenden kann der Anlage entnommen werden.

Somit kann an dem Standort als Alternative zu einer Poststation nur eine Universaldienstfiliale im sogenannten Eigenbetrieb vorgehalten werden. Ein solcher Eigenbetrieb ist trotz kurzer täglicher Öffnungszeiten mit erheblichen Kosten verbunden (siehe Anlage). Aus Sicht der Antragstellerin ist dies wirtschaftlich nicht zumutbar. Hinzu kommt, dass die Poststation mit ihren 24/7 Öffnungszeiten gegenüber dem Eigenbetrieb für Kunden eine bessere Service-Verfügbarkeit bietet.

4. Auch nach Einrichtung der Poststation besteht in der Region eine flächendeckende, angemessene und ausreichende Verfügbarkeit von Universaldienstfilialen. Die Entfernung zu den nächsten Universaldienstfilialen kann der Anlage entnommen werden.

Wir bitten Sie, den Antrag zu genehmigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Post AG

Datum 30.06.25

Seite 3 von 3

Betreff Antrag nach § 17 Abs. 2 Postgesetz auf Zulassung einer automatisierten Station (Poststation) anstelle einer Universaldienstfiliale [FNAE-062510]



Anlage 1

Zur Vorlage kommunale Gebietskörperschaft

Standortdaten Pflichtstandort (Vorgänger)

Standort Jägerstr. 1, 79252 Stegen
Schließdatum Nach Anerkennung
Art der stationären Einrichtung Eigenbetrieb

Standortdaten Pflichtstandort (Nachfolger)

Standort Dorfplatz 2, 79252 Stegen
Eröffnung / Inbetriebnahme 30.08.2023
Art der stationären Einrichtung Poststation

Begründung

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 PostG für die Zulassung einer automatisierten Station an dem oben genannten Standort sind erfüllt.

Zu 2 - Örtliche Nachfrage in Kundentransaktionen pro Tag: [REDACTED]

Zu 3 - Geprüfte Filialpartnerschaften: [REDACTED]

Zu 3 - Kosten Eigenbetrieb pro Jahr rund: [REDACTED]

Zu 4 - Distanz nächstgelegene personenbediente, stationäre Einrichtung (1): 2,2 km

Zu 4 - Anschrift nächstgelegene personenbediente, stationäre Einrichtung (1): Hauptstr. 4, 79199 Kirchzarten

Zu 4 - Distanz nächstgelegene personenbediente, stationäre Einrichtung (2): 3,2 km

Zu 4 - Anschrift nächstgelegene personenbediente, stationäre Einrichtung (2): Burger Platz 2, 79199 Kirchzarten

Zu 4 - Distanz nächstgelegene personenbediente, stationäre Einrichtung (3): 4,9 km

Zu 4 - Anschrift nächstgelegene personenbediente, stationäre Einrichtung (3): Schwarzwaldstr. 235, 79117 Freiburg im Breisgau